

## Stellungnahme: Verfassungsbeschwerde zu Strukturzuschlägen

Nun liegt er endlich vor, der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde des bvvp und der DPtV gegen die Strukturzuschläge, die am 29.03.2018 eingereicht wurde. Das oberste Gericht hat sich also mit seiner Erwidernng ganze fünf Jahre Zeit gelassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerde der Verbände immerhin in einem wichtigen Punkt Recht gegeben. Nicht rechtens sei, dass – **rückwirkend vom Beschlusszeitpunkt aus gesehen** – nur die Art der Leistung bei der Berechnung der Strukturzuschläge berücksichtigt worden sei, also die im Quartalszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahl der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen. Denn die Psychotherapeut\*innen hätten ja nicht rückwirkend die Möglichkeit mehr gehabt, ihr Leistungsspektrum so anzupassen, dass sie einen möglichst hohen Strukturzuschlag hätten erzielen können. Dies bedeutet, dass die Urteile des Bundessozialgerichts BSG für die betroffenen Quartale 2012 bis 2015 aufgehoben und zur erneuten Rechtsprechung zurückverwiesen werden. Das Bundessozialgericht (BSG) muss also ein neues Urteil auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts fällen. Im Anschluss daran muss der Bewertungsausschuss erneute Beschlüsse für die konkrete Bewertung der betroffenen EBM-Ziffern für 2012 bis 2015 verabschieden, die auf der neuen Rechtsprechung fußen.

Die nachträgliche Einführung der Strukturzuschläge erst ab einer bestimmten Punktzahlschwelle, also abhängig von der **Menge der Leistungen**, wird zwar per se als grundsätzlich rechtens bewertet. Da aber auch auf den Leistungsumfang im Nachhinein kein Einfluss genommen werden kann und vor allem nicht zum Zweck der höheren Vergütung der Versorgungsauftrag im Nachhinein halbiert werden kann, ist es fraglich, ob die nachträgliche Einführung der Strukturzuschläge insgesamt rechtens ist. Das Bundesverfassungsgericht hat immerhin auf die nachträgliche Unmöglichkeit der Halbierung von Praxissitzen hingewiesen.

Wir rechnen mit Nachzahlungen, deren Höhe aber im Moment überhaupt nicht absehbar ist und wie immer vom Gestaltungsfreiraum des Bewertungsausschusses abhängt. Nachvergütet wird nur an die Psychotherapeut\*innen, die ihre Honorarbescheide durch Widersprüche oder gegebenenfalls Klagen offengehalten haben.

Für den Zeitraum, der nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses ergangen ist, sieht das Gericht keine Verletzung des Grundgesetzes, denn die erwünschte Steuerung, dass Psychotherapeut\*innen vorrangig genehmigungspflichtige Leistungen erbringen sollen, und die damit verbundenen Differenzierungen und damit Ungleichbehandlungen beinhaltet nach Ansicht des Gerichts genug rechtfertigende Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen seien. Sprich: **Ab Inkrafttreten des Beschlusses vom 22. September 2015 ist die Systematik der Strukturzuschläge verfassungskonform. Dies bedeutet, dass unser vorrangiges Ziel leider nicht erreicht wurde, dass jede antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistung unabhängig vom Auslastungsgrad der Praxis in gleicher Höhe gemäß der Euro-Gebührenordnung zu vergüten ist.**

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 22. September 2015 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 die Systematik der Strukturzuschläge eingeführt. Die bisher in jede einzelne Ziffer der genehmigungspflichtigen Leistungen eingepreisten normativen Personalkosten wurden damals in die neuen Zuschlagsziffern ausgelagert und somit wurde auch neu geregelt, dass nicht mehr alle Psychotherapeut\*innen von dieser Berechnungsposition profitieren sollten. Denn diese Zuschläge wurden erst ab einer bestimmten Punktzahlschwelle im Quartal und damit erst ab einer bestimmten Auslastung mit genehmigungspflichtigen Leistungen dem Honorar zugesetzt. Die Höhe der Schwelle variierte zudem erheblich zwischen vollen und anteiligen Versorgungsaufträgen. Letztere profitierten deutlich stärker von den Zuschlägen.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügten die Verbände insbesondere eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Denn die neu eingeführten Zuschlagsregelungen führten zu Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Psychotherapeut\*innen, da der Zuschlag abhängig gemacht wurde von der Menge und auch von der Art der Leistungen und er damit eine ungleiche Vergütung je Zeiteinheit und je nach Auslastungsgrad der Praxis zur Folge hatte.

Eine weitere Rüge in der Verfassungsbeschwerde bezieht sich darauf, dass bei der Anpassung der angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen eine maximal ausgelastete psychotherapeutische Praxis mit 36 x 43 Sitzungen im Jahr verglichen würde mit durchschnittlich ausgelasteten Praxen grundversorgender Facharztgruppen. Hierzu stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der behauptete Mangel bereits im Instanzenzug des fachgerichtlichen Verfahrens hätten beanstandet werden müssen, sprich das hätte schon im Verfahren vor dem Bundessozialgericht gerügt werden müssen. Im Übrigen fehle eine den Anforderungen genügende Begründung. So einfach kann man es sich machen.

### **UNSERE ERSTE BEWERTUNG**

Die vom Bundesverfassungsgericht ausgeführte Argumentationslinie kann uns nicht wirklich überzeugen. Das Gericht konzentriert sich bei der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der Praxen auf die Steuerungsfunktion der Zuschläge hin zu genehmigungspflichtigen Leistungen. Richtig ist, dass die Bewertung der Akutbehandlung und der Psychotherapeutischen Sprechstunden der Vergütungssystematik der genehmigungspflichtigen Leistungen folgt und sich damit das Leistungsspektrum der Psychotherapeut\*innen deutlich ausgeweitet hat. Zugleich verkennt das Gericht jedoch, dass es den Praxen gar nicht möglich ist, diese zuschlagsberechtigten Leistungen über ein bestimmtes Maß hinaus auszuweiten: Viele der nicht genehmigungspflichtigen Leistungen sind obligat, wie die probatorischen Sitzungen vor Aufnahme einer Psychotherapie oder die Berichte an den Gutachter bei Beantragung einer Langzeittherapie. Auch die kleinen Gesprächsziffern der Fachkapitel 22 und 23 sind in vielen Fällen medizinisch notwendig und nicht durch genehmigungspflichtige Leistungen ersetzbar. So entsteht der Eindruck, dass sich das Gericht nicht wirklich sorgfältig mit der Behandlungsrealität psychotherapeutischer Praxen beschäftigt hat.

Diese Argumentation ist überdies umso erstaunlicher, als das Bundessozialgericht (BSG) in seinem damaligen Urteil die Einführung der Zuschläge mit der Auslastung der Praxen begründete, sprich, Ziel war,

man sollte seinen vollen Versorgungsauftrag entweder maximal auslasten oder teilen. Von einer intendierten Steuerungswirkung hin zu mehr genehmigungspflichtigen Leistungen war keine Rede.

*„Allerdings geht es nicht - wie sonst zumeist - darum, die Menge der abgerechneten Leistungen zu begrenzen, sondern umgekehrt darum, gerade einen Anreiz zu setzen für eine Ausweitung des Leistungsangebots je Psychotherapeut. Das ist angesichts der bekannten, von langen Wartezeiten von Patienten einerseits und nicht voll ausgefüllten Versorgungsaufträgen der Leistungserbringer andererseits geprägten Situation in der psychotherapeutischen Versorgung, ein legitimes Steuerungsziel. Wenn mit den Zuschlagsziffern auch auf eine Professionalisierung der Praxisstruktur, etwa hinsichtlich der Erreichbarkeit für Nachfragen von Patienten oder Ärzten und Krankenkassen, hingewirkt wird, ist dies gewollt und sachgerecht.“* (BSG, Urt. v. 11.10.2017, Rn. 61).

Die Tatsache, dass Praxen erst ab einem bestimmten Auslastungsgrad die Strukturzuschläge bekommen und damit normative Personalkosten refinanziert werden, wird vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet, denn Praxen hätten erst ab einer bestimmten Größe einen Professionalisierungsgrad erreicht, der Personal erfordere. Damit wird negiert, dass bürokratische Aufgaben bereits ab der ersten Sitzung im Quartal anfallen und dass sich das BSG sehr klar dahingehend geäußert hat, dass Psychotherapeut\*innen dafür Personal beschäftigen oder die Aufgaben selber – dann mit der Vergütung einer Hilfskraft – erledigen können. Auch diese Bewertung durch das Gericht ist enttäuschend und nicht sachgerecht.

Gleiches gilt für die fehlende Auseinandersetzung der Kammer mit der in der Verfassungsbeschwerde ausführlich dargelegten gleichheitsrechtlichen Dimension der Berufsfreiheit, die durch die Systematik der Strukturzuschläge verletzt wird. Obwohl diese Systematik auf die Lenkung der Berufsausübung gerichtet ist – genauer gesagt auf die Steigerung des Umfangs psychotherapeutischer Leistungen und darauf einen Anreiz zu geben, anteilig auf Zulassungen zu verzichten –, hat sich das Gericht leider nicht veranlasst gesehen, eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, wie sie gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 GG u.E. geboten gewesen wäre. Stattdessen hat sich das Gericht darauf zurückgezogen, eine Prüfung an dem weniger strengen Maßstab, der sich allein an Artikel 3 Abs. 1 GG orientiert, vorzunehmen. Die aus der Vergütungs- und Steuerungsregelung folgenden Zumutungen für die Berufsfreiheit der Psychotherapeut\*innen (auch im Vergleich zu anderen Fachgruppen) sind damit von vornherein unzureichend gewichtet und in die grundrechtliche Abwägung einbezogen worden.

Im Konkreten werden Psychotherapeut\*innen dadurch in ihrer Berufsfreiheit – wie wir meinen – unsachgemäß eingeschränkt, indem

- nur bei ihnen eine durchschnittliche bzw. optimale Auslastung mit einer Maximalauslastung gleichgesetzt wird,
- sie nur bei Maximalauslastung einen Anspruch auf eine volle angemessene Vergütung haben,
- sie unabhängig von den jeweiligen Versorgungsnotwendigkeiten ihrer Praxen wirtschaftlich dazu gezwungen werden, möglichst nur genehmigungspflichtige Leistungen zu erbringen,

- sie im Fall der Erkrankung, der gesundheitlichen Leistungsminderung, der vermehrten familiären Beanspruchung durch Kinder usw. einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,
- sie neben der Maximalauslastung mit GKV-Patient\*innen keine Privatpatient\*innen behandeln können, um ihre Kosten adäquat refinanzieren zu können und sich wirtschaftlich nicht zu schaden.

### ZUR NUN NOTWENDIGEN KORREKTUR

Der besagte Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses wurde zwar bereits am 22. September 2015 getroffen. Er wurde aber erst am 4. Dezember 2015 rechtskräftig, nachdem er vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet worden war. Damit müssen unserer Einschätzung nach zwingend die **Quartale 1/2012 bis einschließlich 4/2015 korrigiert werden** – zunächst durch das Bundessozialgericht, dann durch den Bewertungsausschuss.

Nimmt man die Bewertungen des Bundesverfassungsgericht ernst, kann eine erneute Beschlussfassung der Bewertungsausschusses nur bedeuten, dass festgelegt wird, dass die vorherige Systematik, nach der die normativen Kosten ab der ersten genehmigungspflichtigen Leistung in diese direkt eingepreist werden, bis Ende 2015 ihre Gültigkeit behalten hat und die Strukturzuschläge erst ab 2016 eingeführt worden sind. Argumentiert wurde nämlich im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass die Psychotherapeut\*innen rückwirkend keine Möglichkeit gehabt hätten, die Art ihrer Leistungserbringung zu ändern und dass dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Wenn man dann noch die mit den Strukturzuschlägen beabsichtigte Steuerungsfunktion in Richtung einer maximalen Auslastung der Versorgungsaufträge – oder deren anteiliger Abgabe – berücksichtigt, die ebenfalls nicht rückwirkend hätte wirksam werden können (was das Bundesverfassungsgericht zum Schluss auch eingesteht), ergibt sich daraus nur diese Schlussfolgerung.

Was mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wird, das ist die grundsätzliche Berechnungssystematik unserer genehmigungspflichtigen Leistungen und somit auch, dass die Berücksichtigung von normativen Personalkosten rechtens ist, was innerhalb des EBM ziemlich einmalig ist.

### HIER DIE DETAILS

Zunächst äußert sich das Gericht zur Frage der Ungleichbehandlung und stellt fest, dass nicht jede Ungleichbehandlung verfassungswidrig ist, sondern nur eine willkürliche, von keiner sachlichen Rechtfertigung getragene Ungleichbehandlung.

*„Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach*

*Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können.“*

Zur weiteren Rechtfertigung einer Differenzierung schreibt das Gericht:

*„Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. Willkür des Gesetzgebers kann zwar nicht schon dann bejaht werden, wenn er unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat. Es genügt aber Willkür im objektiven Sinn, das heißt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand. Der Spielraum des Gesetzgebers endet dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für Einzelne verfügbar sind, je weniger also die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird.“*

Dann wird Bezug genommen auf den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses: *„Die vom Erweiterten Bewertungsausschuss gewählte Ausgestaltung des Strukturzuschlages führt innerhalb der Gruppe der Psychotherapeuten zu verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlungen in Abhängigkeit von der Menge und der Art der erbrachten Leistungen. Diese Ungleichbehandlungen bedürfen verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.“*

Im Folgenden bezieht sich das Gericht auf den Gestaltungsspielraum bei den Bestimmungen des EBM: *„Ausgehend von seinen Aufgaben und den mit den Bestimmungen des EBM verfolgten Zwecken verfügt er zwar über einen grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Oktober 2004 - 1 ByR 528/04 u.a. -, Rn. 22). Die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen des Bewertungsausschusses ist daher im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums eingehalten sind. Eine insoweit strengere Bindung des Normgebers folgt hier insbesondere nicht aus der Betroffenheit der Berufsfreiheit.“*

Es äußert sich im Folgenden zur rückwirkenden Änderung der Systematik: *„Ein angehobener, sich stufenlos an Verhältnismäßigkeitserfordernissen orientierender Überprüfungsmaßstab ergibt sich hier aber, soweit der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 rückwirkend gilt, denn insoweit sind die der Ungleichbehandlung zu Grunde liegenden Differenzierungskriterien für die Betroffenen nicht mehr verfügbar.*

***„Danach bestehen gegen den Strukturzuschlag als solchen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Soweit er jedoch rückwirkend nach der Menge und der Art der erbrachten psychotherapeutischen Leistungen unterscheidet, genügt er den Anforderungen aus dem Grundsatz der***

***Verhältnismäßigkeit nur in Bezug auf die Menge der erbrachten Leistungen, nicht jedoch in Bezug auf ihre Art.“***

*Auch zur erwünschten Steuerungsfunktion hinsichtlich der Leistungsmenge äußert sich das Gericht: „In von Verfassung wegen nicht zu beanstandender Weise hat der Erweiterte Bewertungsausschuss danach gefragt, ab welcher Praxisauslastung die Beschäftigung von Personal sinnvoll und zweckmäßig ist und deshalb über die begrenzte Gesamtvergütung berechtigterweise refinanzierbar sein soll. Die Beantwortung dieser Frage ist in weitem Umfang der freien Gestaltung des Erweiterten Bewertungsausschusses überlassen. Es liegt nicht außerhalb dieses Spielraums, dass Praxen, die durch die Versorgung gesetzlich Versicherter nur teilweise ausgelastet sind, über die Gesamtvergütung letztlich auch nur teilweise die Kosten für eine Praxishilfe refinanzieren können, weil mit einer Teilauslastung typischerweise ein nur reduzierter Personalbedarf einhergeht. Vielmehr hat der Erweiterte Bewertungsausschuss dadurch einen objektiven, nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der Praxisauslastung und der Refinanzierbarkeit von Personal geschaffen, auf die es mit ansteigender Praxisauslastung für professionalisierte Praxisabläufe umso mehr ankommt. Es stellt auch eine sachlich nachvollziehbare und realitätsgerechte Wertung des Erweiterten Bewertungsausschusses dar, die Beschäftigung von Personal überhaupt erst für möglich und sinnvoll zu halten, wenn eine bestimmte Mindestauslastung erreicht ist.“*

*Es folgt eine weitere Äußerung zum Gleichheitsgrundsatz: „Auch die rückwirkende Geltung der nach dem Umfang der erbrachten Leistungen differenzierenden Regelungen zum Strukturzuschlag im EBM ist von dem Refinanzierungszweck gedeckt. Denn wer mehr leistet, darf grundsätzlich auch erwarten, mehr als Ausgleich dafür zu erhalten. Wird demgegenüber ein Leistungserbringer geringer vergütet, weil er (gemessen an seinem Versorgungsauftrag) weniger Leistungen zu Gunsten gesetzlich Versicherter erbracht hat, ist dies Folge einer konsequenten und damit letztlich gerade gleichheitsgerechten Anwendung eines Leistungsprinzips.“*

Wie realitätsfern, dem EBM und jeglicher betriebswirtschaftlichen Betrachtung widersprechend diese Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist, sei hier nur kurz angedeutet: Es ist ohnehin so, und darauf beruht die gleichmäßige Leistungsvergütung des EBM, dass jene, die weniger Leistung erbringen, eben auch nur diese wenigen Leistungen vergütet bekommen. Allein dadurch sind diese Leistungserbringenden aber schon "geringer vergütet". Darüber hinaus aber ist im finanziellen Nachteil, wer im Vergleich zur Leistungsmenge höhere Fixkosten wie Miete, PC-Ausstattung, Telefonanlage etc. hat. Nicht ohne Grund sieht der EBM bei allen anderen Fachgruppen in höheren Auslastungssegmenten Abstufungen vor. Nur bei den Psychotherapeut\*innen gelten betriebswirtschaftliche Erkenntnisse nicht. Vielmehr schwinden die Kosten nach gerichtlicher Auffassung angeblich sogar bei geringerer Auslastung, und die statt von einer Praxishilfe dann von Praxisinhabenden verrichteten Tätigkeiten lösen sich zeitlich und finanztechnisch mit geringerer Auslastung immer mehr auf. Der gerichtlich behauptete Refinanzierungszweck hat sachlich somit keinerlei Grundlage.

Nun beschäftigt sich das Gericht mit der Differenzierung nach der Art der Leistungen: *„Die Differenzierung nach der Art der erbrachten psychotherapeutischen Leistungen begegnet als solches ebenfalls keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Jedenfalls der Steuerungszweck stellt einen sachlich einleuchtenden, die darin liegende Ungleichbehandlung rechtfertigenden Grund dar. Soweit die*

***Zuschlagsregelungen jedoch auch rückwirkend nach der Art der erbrachten Leistungen unterscheiden, genügen sie nicht den Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit.“***

Es geht weiter mit erstaunlichen Anmerkungen zur Art der erbrachten Leistungen und der angenommenen Steuerungswirkung: „*Es ist nicht erkennbar, dass die Art der zu Gunsten der gesetzlich Versicherten erbrachten Leistungen den normativ festgelegten oder empirisch ermittelten Personalbedarf beeinflussen könnte. Denn erbringt ein Psychotherapeut Leistungen, trägt dies zur Praxisauslastung bei. Es stellt jedoch einen sachlich einleuchtenden, die Ungleichbehandlung nach Art der erbrachten Leistung rechtfertigenden Grund dar, das Leistungsverhalten von Psychotherapeuten in einem bestimmten Sinn steuern zu wollen (Steuerungszweck). Dass der Erweiterte Bewertungsausschuss in den Entscheidungserheblichen Gründen zu seinem Beschluss vom 22. September 2015 nicht ausdrücklich einen Steuerungszweck angesprochen hat, hindert nicht, einen solchen bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung einzubeziehen.*

*Die Funktion des EBM erschöpft sich auch nicht in der Bewertung ärztlicher Leistungen, sondern ihm kommt auch Steuerungsfunktion insoweit zu, dass er auf die Leistungserbringung, also auf das Leistungsverhalten des Arztes einwirken soll. Der Steuerungszweck hält allerdings einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand, soweit der Erweiterte Bewertungsausschuss vergangene Abrechnungsquartale rückwirkend geregelt hat. Es fehlt bereits an der Geeignetheit zur Zweckförderung.“*

Zum Schluss fasst das Gericht zusammen und bringt dabei **ein neues Argument** ein, ohne es weiter zu würdigen, das aber unserer Meinung nach generell gegen eine Rückwirkung der eingeführten Strukturzuschläge spricht:

***„Eine Steuerung vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Verhaltens kann nur für die künftige Regelungswirkung gelten, die von einer Änderung des EBM ausgeht. Die in zurückliegenden Quartalen erbrachten Leistungen stehen unabänderlich fest, sodass durch eine rückwirkende Änderung des EBM von vornherein für diese Zeiträume kein Anreiz gesetzt werden kann, bestimmte, als förderungswürdig angesehene Leistungen (vermehrt) zu **erbringen oder jedenfalls den eigenen Versorgungsauftrag zu reduzieren, um bereits bei einer geringeren Mindestpunktzahl zur Geltendmachung des Strukturzuschlags berechtigt zu sein.**“***

Die Tatsache, dass der eigene Versorgungsauftrag zur besseren Geltendmachung des Strukturzuschlages nicht rückwirkend geteilt werden kann, möchten wir in unserer Argumentation gegenüber dem jetzt wieder zuständigen BSG anbringen.

Ulrike Böker  
Für den bvvp-Bundesvorstand